

Beschluss des Landesjugendrings M-V

Wir fordern eine Ausnahmemöglichkeit für Vereine, die deren Mitgliedern unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ermöglichen soll, innerhalb des Mitgliedverbandes nicht von Reisen ins Ausland ausgeschlossen zu sein.

Für die djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern ist die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit ein zentraler Tätigkeitsschwerpunkt. Vornehmlich ist sie in der außerschulischen Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung, Kulturarbeit, Integrationsarbeit und in der internationalen Jugendarbeit tätig. Neben der Schule, sind Vereine die wichtigsten Orte für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Flüchtlingen. Denn neben dem Erlernen der deutschen Sprache, den Umgangsformen und der Mundart, treffen sich hier Menschen mit gemeinsamen Interessen und Hobbies. Dies sind wichtige Basiskomponenten der Integration. Doch Besonders wenn Vereine Einladungen von ausländischen Partnern erhalten, sei es zu Tanzfesten, internationalen Jugendbegegnungen oder Wettbewerben und Meisterschaften stehen viele Vereine vor dem Problem, dass einige Mitglieder nicht teilnehmen dürfen. Gemeint sind hier Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Flüchtlinge mit Duldungsstatus. Einzige Ausnahme: bei Klassenfahrten. Für Klassenfahrten in einige Länder gibt es besondere Ausnahmemöglichkeiten, die es Schülern unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ermöglichen sollen, innerhalb des Klassenverbandes nicht von derartigen Reisen ausgeschlossen zu sein.

Der Grund: Niemand sollte auf Grund seiner Herkunft ausgeschlossen werden. Für feste Gruppen ist eine Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland nicht möglich, wenn deren Mitglieder auf Grund ihres Asylstatus nicht mitreisen dürfen, da feste Gruppen dann nicht mehr ihrer Tätigkeit nachkommen können. Auch für Wettbewerbe und Meisterschaften steht dann nicht mehr die Leistung im Vordergrund, sondern die Herkunft. Betroffene Vereine sehen derzeit keine andere Möglichkeit, als ihre Mitglieder mit ungeklärten Asylstatus von Vereinsaktivitäten vorsorglich zu entbinden, um die Vereinsaufgaben zu bewahren oder betroffene Vereine müssen Einladungen gänzlich absagen. Dies sehen wir als ein Zeichen in die verkehrte Richtung. Vereine sollten nicht vor die Wahl gestellt werden, ob die Mitgliedschaft von Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung und Flüchtlingen mit Duldungsstatus in Zukunft der Vereinsarbeit nachteilig ausgelegt werden könnte.

(Beschlossen vom 150. Hauptausschuss am 24.9.2018 in Rostock)